

Wenn unabhängiger Sachverständiger gefragt ist

Nicht immer ist ein Bootseigner mit der Arbeit der abgelieferten Arbeit zufrieden. Steht das Segel richtig oder nicht? Kann es sein, dass die Lackierung nach nur einer Saison wieder Rostflecken zeigt?

Das fachmännisch zu beurteilen ist für einen Laien nicht immer leicht. Rat und Unterstützung kann man sich in solchen Fällen bei einem Sachverständigen einholen, vor allem wenn es zum Rechtsstreit kommt.

Lohnt sich die Reparatur?

Doch bereits im Vorfeld und bevor es zu Rechtsstreitereien kommt, kann ein Sachverständiger eine wichtige Hilfe sein. Z.B. bei der Frage, ob sich eine Reparatur an einem Boot nach einem schweren Schaden überhaupt noch lohnt oder ob sie so teuer wird, dass sie eventuell den Zeitwert übersteigt. Eine solche Frage kann sich nach einer schweren Kollision stellen oder wenn ein Boot von einem Trailer gefallen ist und die gesamte Struktur beschädigt wurde.

Gelungene Reparatur?

Ein Sachverständiger kann auch eingeschaltet werden, wenn nicht klar ist, ob eine Reparatur wieder die volle Funktionstüchtigkeit herstellt. Das kann z. B. bei einem Schaden am Rigg

der Fall sein: Ist der Mast nach der Reparatur wieder sicher einsetzbar oder hat der Unfall versteckte Schäden verursacht, die eventuell später, nach der Reparatur zu statischen Problemen und neuen Schäden führen können?

In fast allen Schadensfällen, zumindest in denen die grob gesagt über 750 Euro liegen, schalten auch Versicherungen Sachverständige ein, um das vorab beurteilen zu lassen, was sie da für den Versicherten an Kosten übernehmen sollen.

Rechte des Versicherten

Manchmal schickt die Versicherung Angestellte, mal beauftragte Sachverständige. Das ist nicht immer befriedigend, kann doch hier eventuell eine gewisse Voreingenommenheit vorliegen. Man muss daher wissen, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch darauf hat, einen anerkannten unabhängigen Sachverständigen seines Vertrauens mit

der Schadensbegutachtung zu beauftragen.

Regelmäßig empfiehlt sich bei diesen höheren Schäden aber die Hinzuziehung eines kundigen Rechtsanwalts, der bereits das vorgerichtliche Verfahren und die Beweiserhebung steuert. Auch dessen Kosten sind von der Versicherung bzw. vom Unfallgegner im Rahmen des bestehenden Schadenersatzanspruchs zu erstatten. So vermeidet man, in die Fallstricke der Schadensabwicklung mit den Versicherungen zu geraten.

Sachverständige finden

Bundesweit gibt es eine Vielzahl von Sachverständigen für bootsbautechnische, maschinentechnische und andere Fragen im Bereich Wassersport. Eine Übersicht findet sich auf den Webseiten der Industrie- und Handelskammer (www.ihk.de) oder im Bodensee-Jahrbuch (IBN-Verlag).

Entscheidend ist immer, ob der Sachverständige konkret für den jeweiligen Schadensfall geeignet ist. Der Titel "Sachverständiger" ist nicht geschützt. Wer sich sachverständig fühlt, darf sich so nennen. Aber es gibt wesentliche Unterschiede. Die Unterscheidung erfolgt allgemein in vier Gruppen: nach EN 45013 vereidigte; öffentlich bestellte und vereidigte, amtlich anerkannte; selbst ernannte.

Wert des Titels

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen werden von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern bestellt und vereidigt, ständig überprüft und überwacht. In Gerichtsverfahren werden sie aufgrund gesetzlichen Gebots bevorzugt. Die

Bestellungsvoraussetzungen sind streng.

Die amtlich anerkannten Sachverständigen sind für eine bestimmte Tätigkeit überprüft und zugelassen.

Die selbsternannten Sachverständigen werden von keiner amtlichen Stelle auf Sachkunde und persönliche Eignung überprüft. Ihre Tätigkeit beruht letztlich darauf, dass sich jeder Sachverständiger nennen darf.

Bevor man einen Sachverständigen beauftragt, sollte man deshalb genau nachfragen und vergleichen. In vielen Fällen hat man bei einer über der Bagatellgrenze liegenden Schadenssache gegen die Versicherung des Gegners bzw. diesen selbst einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Sachverständigen.

Man sollte diese Möglichkeit nutzen und einen anerkannten, am besten auch von Gerichten häufig bestellten Sachverständigen hinzuziehen, denn dessen Gutachten werden häufig nicht angezweifelt. So spart man bei der Schadensabwicklung nicht nur Ärger, sondern vor allem auch Zeit.

Häufige Fehler

Die Beauftragung "irgendeines" Sachverständigen ist in der Regel problematisch. Wenn die Gegenseite dessen Bewertung nicht anerkennt, bleibt trotz kostenaufwändiger Sachverständigen nur der Weg zum Gericht. Ist das Gutachten grob mangelhaft, besteht im Rahmen des Schadenersatzes nicht einmal ein Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten dieses sogenannten "Parteigutachters".

Wassersportrechtlich erfahrene Anwälte kennen eine Vielzahl geeigneter Sachverständiger und werden behilflich sein können,

Der Autor



Jochen-Patrick Kunze ist u.a. Rechtsanwalt für Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Markenrecht. Sein Interesse am Bootsbau hat zunächst ein Praktikum bei

Abeking & Rasmussen geweckt. Kunze segelt selber eine BB 10m.

Einen [Link](#) zu seiner Homepage mit Fragen zum Recht im Wassersport finden Sie unter www.ibn-online.de (Links / Page für Wassersportler), direkt zu ihm führt www.brink-partner.de.

den richtigen für den jeweiligen Fall zu finden. Korrespondenzkollegen im Norden und Osten helfen im Zweifel, den richtigen Sachverständigen auch anderswo zu finden. Auch in Schweden, Dänemark, der Schweiz und anderen Ländern.

Die Sache mit den Kosten

Die Höhe der Kosten des Boots- oder Yacht-Sachverständigen richten sich in der Regel entweder nach individueller Vereinbarung oder - im gerichtlichen Verfahren - nach den dort geltenden Entschädigungssätzen. Die Kosten des Boots- oder Yacht-Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren gehören zu den Verfahrenskosten, und werden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) berechnet.

Letztlich trägt sie daher derjenige, der in dem Rechtsstreit unterliegt. Kostenvorschuss ist aber regelmäßig immer von demjenigen zu leisten, der nach Ansicht des Gerichts die Darlegungs- und Beweislast für die Frage trifft, die der Sachverständige zu beurteilen bzw. zu prüfen hat.

Soweit man außerhalb oder vor einem gerichtlichen Verfahren einen Sachverständigen beauftragt, gehören diese Kosten nicht zu den sogenannten „automatisch“ zu erstattenden Verfahrenskosten. Sie müssen dann also im Rahmen des Schadensersatzes geltend gemacht werden. Mit den dort zu beachtenden Prozessrisiken.

Drängt die Zeit und besteht insbesondere die Gefahr des Beweisverlustes oder das Bedürfnis schneller Reparatur, so empfiehlt sich regelmäßig, eingerichtlich geführtes selbständiges Beweisverfahren (früher Beweissicherungsverfahren) zu beantragen oder eine Vereinbarung mit dem Gegner und seiner Versicherung über die Beweissicherung zu schließen.

Wegen der zahlreichen Fallstricke, die hierbei zu beachten sind, sollte man dabei auf anwaltliche Begleitung nicht verzichten.